Reglement betreffend die Ermässigung der Elterntarife für den ausserschulischen Musikunterricht in Riehen (Reglement Ermässigung Elterntarif Musik; REEMu)

Vom 12. Dezember 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 18b des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ¹⁾ und § 24 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Ermässigung des Elterntarifs für den ausserschulischen Musikunterricht.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Eine Ermässigung des Elterntarifs wird gewährt für Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr mit Wohnsitz in Riehen, die einen Musikunterricht an folgenden Musikschulen besuchen:
 - a) Musikschule Riehen;
 - b) eine andere Filiale der Musik-Akademie Basel, wenn die Musikschule Riehen einen gewünschten Instrumental- oder Gesangsunterricht nicht anbietet;
 - c) eine private Musikschule in Riehen, die von der Gemeinde Riehen über eine Leistungsvereinbarung subventioniert wird.

§ 3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Riehen.
- ² Ausnahmsweise wird eine Ermässigung des Elterntarifs auch an Erziehungsberechtigte ohne Wohnsitz in Riehen gewährt, wenn ihre Kinder in einem Schulheim in Riehen wohnen und den Musikunterricht in einer Musikschule gemäss § 2 besuchen.

§ 4 Voraussetzung und Umfang der Ermässigung des Elterntarifs

- ¹ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte, die Prämienbeiträge gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend ihrer Prämiengruppe einreichen.
- ² Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, können bei der zuständigen Musikschule einen Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe einreichen.
- ³ Die Höhe der Ermässigungen der Elterntarife ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 5 Umfang des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs wird grundsätzlich nur gewährt für:
 - a) ein Instrumentalfach;
 - b) ein Gesangsfach oder
- 1) SG <u>170.100</u>
- 2) RiE 111.100

c) einen Gruppenunterricht ohne reinen Instrumentalunterricht, insbesondere Gruppenkurse im Vorschulbereich oder im Chorsingen.

- ² Die Ermässigung des Elterntarifs für den Besuch unterschiedlicher Instrumental- oder Gesangsfächer an mehr als einer Musikschule ist ausgeschlossen.
- ³ Zusätzlich zum Anspruch für einen Unterricht gemäss Abs. 1 in der Musikschule Riehen oder in einer anderen Filiale der Musik-Akademie besteht ein Anspruch für ein ergänzendes Gruppenangebot, insbesondere in Unterricht in Rhythmik, Gehörbildung, Ensemble, Band oder Chor.
- ⁴ Für Kinder und Jugendliche, die eine private Musikschule gemäss § 2 Abs. 1 lit. c besuchen, besteht abweichend von Abs. 2 ein zusätzlicher Anspruch auf Ermässigung des Elterntarifs für den zusätzlichen Besuch eines Unterrichts in Rhythmik oder Gehörbildung an der Musikschule Riehen, wenn die private Musikschule diesen Unterricht nicht selbst anbietet.

§ 6 Antragsunterlagen

¹ Der Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs muss mit der Kopie der aktuellen Verfügung des Amts für Sozialbeiträge zur Krankenkassen-Prämienverbilligung, aus der die Einkommensgruppe ersichtlich ist, oder einer aktuellen Bestätigung der Sozialhilfe Riehen über den Bezug von Sozialhilfeleistungen eingereicht werden.

§ 7 Zeitpunkt des Antrags und Dauer des Anspruchs

- ¹ Der Antrag ist zu Beginn des Schuljahres an der jeweiligen Musikschule gemäss § 2 einzureichen und wird für die Dauer eines Schuljahres gewährt.
- ² Bei unterjährigem Beginn des Musikunterrichts muss der Antrag zu Beginn des zweiten Semesters eingereicht werden. Die Ermässigung des Elterntarifs wird in diesem Fall für das zweite Semester des Schuljahres gewährt.
- ³ Die Ermässigung des Elterntarifs muss für jedes folgende Schuljahr erneut beantragt werden.
- ⁴ Wenn der Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung oder auf Sozialhilfeunterstützung erlischt, endet der Anspruch auf eine Ermässigung des Elterntarifs. Die betroffenen Erziehungsberechtigten informieren die Schulleitung innert eines Monats seit Beendigung des Anspruchs.
- ⁵ Wird zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Schuljahres die Prämienverbilligung oder die Sozialhilfeunterstützung wieder gewährt, muss bei der jeweiligen Musikschule ein neuer Antrag auf Ermässigung des Elterntarifs gestellt werden.

§ 8 Datenbearbeitung

¹ Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigungen dürfen die Musikschulen gemäss § 2 die notwendigen Personendaten der Schülerinnen und Schüler mit der zuständigen Stelle der Gemeinde austauschen.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	KB 16.12.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.12.2023	01.01.2024	Erstfassung	KB 16.12.2023

Anhang

Höhe der Ermässigung des Elterntarifs

Ermässigung des Elterntarifs

Einkommensgruppe	Ermässigungsprozent auf die Elterntarife	
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60 %	
Einkommensgruppe 01-03:	60 %	
Einkommensgruppe 04-06:	50 %	
Einkommensgruppe 07-09:	40 %	
Einkommensgruppe 10-12:	32 %	
Einkommensgruppe 13-15:	24 %	
Einkommensgruppe 16-18:	16 %	
Einkommensgruppe 19-22:	8 %	

¹ Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit Sozialhilfebezug, Ergänzungsleistungen oder mit den Einkommensgruppen 01-03 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten eine Ermässigung des Elterntarifs von 60 % für jedes Kind, das die Musikschule besucht.

² Erziehungsberechtigte gemäss § 3 mit den Einkommensgruppen 04-22 der Krankenkassen-Prämienverbilligung erhalten auf Grundlage des ausgewiesenen Einkommens auf der Anspruchsverfügung des Amts für Sozialbeiträge eine abgestufte Ermässigung des Elterntarifs für jedes Kind, das die Musikschule besucht.